

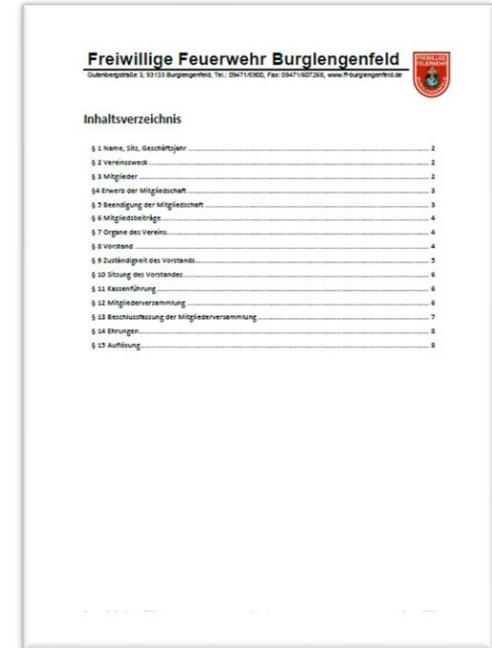


Freiwillige Feuerwehr Burglengenfeld

Satzungsänderung – ALT -> NEU

06-01-2023

- **Satzung**
 - Designanpassung
 - Inhaltsverzeichnis
- **Geschäftsordnung**
 - Neueinführung am 23.04.2022
- **Ehrenordnung**
 - Neueinführung am 23.04.2022





Satzungsänderungen im Überblick

- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft Abs. 2 und 4
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Vorstand Abs. 1
- § 12 Mitgliederversammlung Abs. 1 und 3
- § 14 Ehrungen



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft Abs. 2 und 4

■ ALT:

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen.

(4) Ehrenmitglieder werden durch die Vorstandschaft nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

■ NEU:

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter (s) nachweisen. Alternativ kann die Aufnahme in Textform durch Ausfüllen und Bestätigen der Maske „Beitrittserklärung“ auf der Website des Vereins abgegeben werden.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied wird in der Ehrenordnung geregelt.



§ 6 Mitgliedsbeiträge

- ALT:

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- NEU:

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Geschäftsordnung geregelt.



§ 8 Vorstand Abs. 1

■ ALT:

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Kommandanten und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie dem Verein angehören und nicht in einer Funktion gemäß Buchst. a) - d) gewählt sind,
- f) alle Brandmeister und höhere Dienstgrade,
- g) dem Jugendwart.

■ NEU:

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Kommandanten und dessen **Stellvertretern** der Freiwilligen Feuerwehr, soweit sie dem Verein angehören und nicht in einer Funktion gemäß Buchst. a) - d) gewählt sind,
- f) alle Brandmeister und höhere Dienstgrade,
- g) dem Jugendwart.



§ 12 Mitgliederversammlung Abs. 1

■ ALT:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschlußbeschuß des Vorstands.

■ NEU:

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft,
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 - f) **Beschlussfassung über die Geschäfts- und Ehrenordnung**



§ 12 Mitgliederversammlung Abs. 3

■ ALT:

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung in der Mittelbayerischen Zeitung – Burglengenfelder Ausgabe – einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

■ NEU:

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Bekanntmachung **an der öffentlichen Anschlagtafel des Rathauses der Stadt Burglengenfeld einberufen.** Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.



§ 14 Ehrungen

- ALT:

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden. Anträge auf die Verleihung staatl. Auszeichnungen werden vom Vorstand erstellt.

- NEU:

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden. Näheres regelt die Ehrenordnung des Feuerwehrvereins Burglengenfeld e.V.



Ende



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**